

**Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsver-
bote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für
die besonders und streng geschützten Arten**

**zum Antrag auf
Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg
der**

Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH

**im Rahmen eines
Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit
integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Textteil

November 2018

Vorhabensträger

Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

4.6 Stickstoffdeposition (NO_x)

Die Auswirkungen des Vorhabens sind von MÜLLER-BBM (2018c) wie folgt prognostiziert:

Im Übergangsbereich zwischen Steinbruch und FFH-Gebiet kann es kleinräumig zu Stickstoffdepositionen von 0,3 kg N/(ha*a) kommen.

Bei einer zukünftigen Modernisierung des Fahrzeugs- und Maschinenparks wird sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Emissionssituation verbessern, so dass hieraus auch niedrigere Stickstoffeinträge resultieren werden.

Merkliche Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten ergeben sich durch Stickstoffdepositionen nicht. Entsprechend werden die Stickstoffdepositionen in der weiteren Prüfung nicht bearbeitet.

5 Eingriffsvermeidung und –minimierung

5.1 Alle Arten

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden mit „V“ bezeichnet und nummeriert.

5.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Grundsätzlich gelten die Forderungen:

- die Betriebszeiten des Regelbetriebs auf Montag bis Samstag jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken,
- Gesteinsabbau und Transportverkehr auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,
- ein Befahren außerhalb der vorgesehenen Flächen und Wege zu vermeiden,
- die geltenden Sicherheitsvorkehrungen und technischen Vorschriften einzuhalten und
- die angrenzenden Flächen durch die Einhaltung eines Minimalabstandes zu schonen.

5.1.2 Ökologische Baubegleitung inkl. Monitoring (V1)

- V1: Teil Ökologische Baubegleitung
 - Alle Vermeidungsmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Personal durchzuführen und zu überwachen.
 - Die Ergebnisse und Maßnahmen sind in einem Bericht festzuhalten und halbjährlich an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln.
- V1: Teil Monitoring
 - Brutvögel: Für wertgebende Vogelarten wie Baumpieper, Berglaubsänger, Braunkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger und Steinschmätzer erfolgt bis zum Ende des zweiten Abbaubereichs ein jährliches Brutvogelmonitoring im Bereich des Steinbruchs und der Wacholderheide-Pflegeflächen auf der Hochfläche des Plettenbergs. Danach erfolgt das Brutvogelmonitoring bis zum Abbaubereich alle 2 Jahre.
 - Tagfalter: Im Bereich der Rekultivierungsflächen wird die Populationsentwicklung der Tagfalter durch ein Monitoring in den ersten 10 Jahren alle 2 Jahre kontrolliert. Danach kann der Monitoringzyklus auf alle 3-5 Jahre erhöht werden.

5.2 Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden mit „V“ bezeichnet und nummeriert.

5.2.1 Freiräumung der Abbaubereiche (V2)

- V2: Freiräumung der Abbaubereiche
 - Durchführung zwischen dem 1. November bis Ende Februar.
 - Das Gelände ist abzumähen und das Mähgut abzuräumen.
 - Danach Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse.
 - Kurz vor Fällbeginn sind als Tagesverstecke von Fledermäusen oder Haselmaus geeignete Habitatstrukturen (Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen.
 - Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmepausen aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, getötet werden.

5.2.2 Umsiedlung von Zauneidechse und Kreuzkröte vor Abbau (V3)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung der Zauneidechse und der Kreuzkröte in die SaP aus konservativem Ansatz heraus erfolgte. Von der Art liegen keine Nachweise vom Erweiterungsgebiet vor, sondern nur vom weiteren Umfeld. Es ist daher wahrscheinlich, dass bei den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Absammeln der Tiere) keine Tiere gefunden werden.

- V3: Umsiedlung von Zauneidechse und Kreuzkröte in den Abbaubereichen vor Abbau
 - Durchführung in jedem geplanten Abbaubereich.
 - Durchführung ab Ende April/Anfang Mai (witterungsabhängig) bis die unten stehenden Bedingungen erfüllt sind.
 - Monatliches schonendes Mähen der Fläche mit Abräumen des Mähguts.
 - Einzäunen der Fläche mit einem glatten Amphibienzaun.
 - Absammeln der Zauneidechse und der Kreuzkröte mit Lebendfallen (eingegrabene Gefäße mit glatten Wänden wie Eimer, Schüsseln etc.).
 - Die Fallen sind an den bevorzugten Habitatflächen der Zauneidechse einzugraben, gegenüber Regen zu schützen und täglich zu kontrollieren.
 - Insgesamt ist mindestens 6 Wochen zu kontrollieren.
 - Werden in der letzten Kontrollwoche noch Tiere nachgewiesen worden, sind die Kontrollgänge um jeweils 2 Wochen jeweils so lange zu verlängern, bis keine Tiere mehr nachgewiesen werden. Danach können die Suchgräben der Denkmalschutzbehörde angelegt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen im Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im UVP-Bericht, Antragsunterlagen).
 - Anschließend können die Wurzelstöcke gerodet und der Oberboden abgeschoben werden.

5.2.3 Neue Abbaubereiche (V4)

- V4: Vermeidung von Pfützenbildungen
 - In den neuen Abbaubereichen ist darauf zu achten, dass keine Kleingewässer entstehen, die als Lebensraum für die Kreuzkröte geeignet sind.
 - Werden trotzdem z.B. nach Starkniederschlägen Tiere, Laich oder Kaulquappen vorgefunden, sind diese durch qualifiziertes Personal fachgerecht in andere geeignete Gewässer innerhalb der Abbaustätte umzusetzen.

5.2.4 Erhalt und Verbesserung Habitatausstattung (V5 bis V8)

- V5: Artspezifische Habitatausstattung der Rekultivierungsfläche für Bluthänfling, Goldammer, Neuntöter, Heidelerche, Zauneidechse
 - Für die Arten sind innerhalb der Rekultivierungsflächen Dorngebüsche und Habitatemente (Holzstammhaufen, Wurzelstockhaufen, Reisighaufen) als Brut- und Ansitzplätze anzulegen. Die Totholzbereiche erhöhen zudem das Nahrungsangebot und dienen zusätzlich auch der Zauneidechse als Lebensraum (Sonnenplätze, Winterquartier).
 - Die Dorngebüsche und die Habitatemente sind unregelmäßig über die Fläche zu verteilen und in Teilen wechselnd zu konzentrieren und miteinander und der Maßnahme V7 zu kombinieren.
 - Die Anzahl der Dorngebüsche und Habitatemente bezieht sich auf die Fläche der Wacholderheiden (ca. 47 ha).
 - Es sind 40 Dorngebüsche mit einer Größe von ca. 5 m² anzulegen.
 - Die Habitatemente sind wie folgt herzustellen:
 - Es sind 15 Holzstammhaufen anzulegen. Die Holzmenge umfasst mindestens 3 m³. Der Mindestdurchmesser der Stämme liegt bei ca. 30 cm.
 - Es sind 15 Wurzelstockhaufen anzulegen. Die Anzahl der Wurzelstöcke pro Haufen liegt bei ca. 2-5 Stück (je nach Größe). Der Mindestdurchmesser der Stämme liegt bei ca. 30 cm.
 - Es sind 15 Reisighaufen anzulegen. Der Mindestdurchmesser der Haufen beträgt ca. 3 m, die Höhe liegt bei ca. 1-1,5 m.
- V6: Artspezifische Habitatausstattung der Rekultivierungsfläche für den Baumpieper
 - Für den Baumpieper sind innerhalb der Rekultivierungsflächen lichte Waldrandbereiche und Einzelbäume als Singwarten zu entwickeln. Mindestlänge der Waldränder: 330 m. Mindestanzahl Bäume: 25.
- V7: Artspezifische Habitatausstattung der Rekultivierungsfläche für die Zauneidechse
 - In den Wacholderheiden sind 10 linearen Steinriegel als zusätzliche Winterquartiere anzulegen. Die Steinhaufen sind 10-25 m lang, ca. 1 m hoch und ca. 2 m breit. Sie sind zum Teil ca. 40 cm tief in den Boden einzubauen. Das Material sollte kein bindiges Material enthalten, so dass ein Lückensystem entsteht, das den Zauneidechsen ein Eindringen in das Innere der Haufen ermöglicht.
- V8: Regelmäßige Kontrolle und ggf. Neuanlage der Maßnahmen V5 bis V7
 - Die Vermeidungsmaßnahmen V3 bis V7 sind alle 2 Jahre bis Abbaubende zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen, zu optimieren oder neu anzulegen.

5.2.5 Erhalt und Verbesserung der Wacholderheiden und Magerrasen (V9)

Die Maßnahme dient allen Arten, aber v. a. auch der Heidelerche.

Die Maßnahme dient zudem den Zielen des Naturschutz-, FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiets, dem Naturpark und den geschützten Biotopen.

- V9: Weiterführung und Sicherung der Pflegemaßnahmen auf der Wacholderheide und den Magerrasen:

- Die vorhandenen Wacholderheidenflächen auf der südlichen Plettenberg-Hochfläche außerhalb der geplanten Erweiterung und die Flächen nördlich der Abbaustätten sind entsprechend der aktuellen Pflegemaßnahmen durch die Fa. Holcim kontinuierlich weiter zu pflegen.
- Wacholderheideflächen mit zu hoher Wacholderheidendichte und zu vielen Einzelbäumen bzw. Baumgruppen (v. a. im Bereich der nördlichen Hochfläche) werden ausgestockt. Ziel ist eine offene Wacholderheide mit Einzelbäumen und Rohbodenstandorten (vgl. folgende Teilmaßnahme und V11).
 - Die Baumanzahl sollte bezogen auf die derzeitige Verbreitung der Bäume/Baumgruppen max. ein Baum pro 2 Hektar betragen.
 - Die Zahl der Wacholder sollte maximal ca. 30 Stück pro Hektar betragen. Neupflanzungen sollen nicht durchgeführt werden.
- Die Maßnahmen zur Gehölzpflege werden auf der gesamten Maßnahmenfläche innerhalb von 2-3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt. Danach werden die Flächen alle 5 Jahre kontrolliert und ggf. entsprechende Gehölzpflegemaßnahmen durchgeführt. Die Flächen werden zudem im Rahmen des Monitorings wertgebender Brutvogelarten überwacht.
- Die Beweidung der bestehenden Wacholderheiden der Plettenberg-Hochfläche ist auf Teilflächen durch finanzielle und technische Unterstützung des Schäfers zu intensivieren.
- Die rekultivierten und die geplanten Wacholderheidenflächen sind mit den gleichen Maßnahmen zu pflegen.

5.2.6 Minderung der Auswirkungen auf die Heidelerche (V10 und V11)

- V10: Schonung des Brutplatzes an der genehmigten Abbaugrenze bis 2024:

- Der südöstliche Brutplatz (vgl. Fachbeitrag Tiere und Pflanzen und Plan 2018-01-03) an der genehmigten Abbaugrenze ist bis 2024 zu schonen, damit die Rekultivierungsflächen in der Abbaustätte vergrößert werden können. Hier finden keine Sprengungen und kein direkter Abbau statt. Eine Nutzung der abgeschobenen Fläche (außerhalb der

randlichen Bodenmiete) z.B. als Zufahrt in den ersten Abbauabschnitt oder zur Freihaltung der Fläche bleibt wie im bisherigen Betriebsablauf auch weiterhin möglich.

- Der Abbau bewegt sich stattdessen bis 2024 nur im westlichen Teil in die geplante Erweiterungsfläche hinein.
- Vgl. Abbauplan 2014, Anlage 2 Erläuterungsbericht und dort Anlage 4.
- Zur Flächenabgrenzung s. Plan 2018-01-15 in Anlage 13 Antragsunterlagen.
- V11: Entwicklung von Wacholderheide-Teilflächen mit „Steintriftcharakter“:
 - Im Bereich der bestehenden Wacholderheiden der Plettenberg-Hochfläche werden Teilflächen durch eine Intensivierung der Beweidung (vgl. V9) im Bereich flachgründiger Böden zu flachgründigen-steinigen Habitatstrukturen entwickelt. Dies dient der Annäherung an den für die Heidelerche optimalen „Steintriftcharakter“ entsprechend HÖLZINGER (1999). Die Herstellung erfolgt durch die jährlich mehrfache Pferchung von Schafen und Ziegen auf den vorgesehenen Flächen (vgl. Plan 2018-01-15) mit Abweiden bis zum Steintrift-Charakter.
 - Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt innerhalb von 2-3 Jahren nach der Genehmigung. Die Fertigstellung und weitere Entwicklung wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung und des Monitorings wertgebender Brutvogelarten kontrolliert.
 - Bei der Rekultivierung der Wacholderheiden im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche und der genehmigten Fläche werden entsprechend dem bisherigen Vorgehen offene, steinige Rohbodenstandorte mit „Steintriftcharakter“ angelegt.

6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.